



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe September 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Abgasskandal	6, 8	7. Senat	1
Allgemeines Zivilrecht.....	6	8. Senat	7
Arzthaftungsrecht	7	11. Senat.....	8
Datenschutz	1	26. Senat.....	7
Deliktsrecht.....	1, 5, 8	30. Senat.....	5, 6
Mietrecht	6		
Pachtrecht	6		
Streitwertfestsetzung	1		
Überlange Verfahrensdauer	8		
Vereinsrecht.....	7		
Verkehrssicherungspflicht	8		
Zivilprozessrecht.....	1, 8		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Versorgungsausgleich.....	9	4. Senat	9
Wiedereinsetzung	9		
Zivilprozessrecht.....	9		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht.....	10, 11	3. Senat	10, 11
Strafrecht	10	5. Senat	10
Strafvollstreckungsrecht	10, 11		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

7 U 19/23

Urteil vom
15.08.2023

Datenschutz
Deliktsrecht
Zivilprozessrecht
Streitwertfestsetzung

Zeitlicher Anwendungsbereich der DSGVO, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung, Vertragszweckerfüllung, datenschutzfreundliche Grundeinstellung („privacy by default“), datenschutzfreundliche Technologie („privacy by design“), Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit, Auskunftsanspruch, Schaden, Kausalität, Unterlassungsklage, verdeckte Leistungsklage, Bestimmtheit, Rechtsschutzbedürfnis, Streitwert

1. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO muss generell – und damit auch im Zivilprozess – nach dem in Art. 5 Abs. 2 DSGVO verankerten Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen können, dass er die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten hat (im Anschluss an EuGH Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 95, 152, 154).
2. Die automatisierte Ausführung eines Datenabrufs über eine Such- oder Kontaktimportfunktion durch einen Dritten in einem sozialen Netzwerk ist eine Datenverarbeitung des Netzwerkbetreibers als Verantwortlichem in Form der Offenlegung durch Übermittlung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO (in Anwendung von EuGH Urteil vom 22.06.2023 – C-579/21, BeckRS 2023, 14515 Rn. 46 ff.; EuGH Urteil vom 04.05.2023 – C-487/21, NJW 2023, 2253 Rn. 27)
3. Die Verarbeitung auch der Mobilfunktelefonnummer eines Nutzers im Rahmen einer Such- und Kontaktimportfunktion durch das soziale Netzwerk Facebook kann nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Vertragszweckerfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs 1 lit. b DSGVO gestützt werden (in Anwendung von EuGH Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 98 ff.).

4. Für die Verarbeitung der Mobilfunktelefonnummer eines Nutzers durch das soziale Netzwerk Facebook im Rahmen einer Such- und Kontaktimportfunktion ist eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs 1 lit. a, Art. 7 DSGVO erforderlich, die – wie hier – bei unzulässiger Voreinstellung („opt-out“) und unzureichender sowie intransparenter Information über die konkrete Funktionsweise der Such- und Kontaktimportfunktion nicht vorliegen kann (in Anwendung von EuGH Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 91 f. und EuGH Urteil vom 11.11.2020 – C-61/19, NJW 2021, 841 Rn. 35 f.).
5. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verletzt seine Pflichten aus Art. 32 und Art. 25 Abs. 1 DSGVO, wenn er – wie hier – bereits konkrete Kenntnis von einem Datenabgriff durch unbefugte Dritte hat und trotzdem – im Einzelfall – bei *ex-ante*-Betrachtung naheliegende Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren unbefugten Datenabgriffs nicht ergreift (im Ergebnis wie Irish Data Protection Commission Entscheidung vom 25.11.2022 – IN-21-4-2; siehe auch GA Pitruzzella Schlussanträge vom 27.04.2023 – C-340/21, BeckRS 2023, 8707 Rn. 20, 29 ff., 38 ff.).
6. Ein Schadensersatzanspruch wegen einer solchen der DSGVO nicht entsprechenden Datenverarbeitung scheidet gleichwohl aus, wenn – wie hier – bei der betroffenen Person ein konkreter (tatsächlicher), über den durch die unrechtmäßige Datenverarbeitung ohnehin eintretenden Kontrollverlust hinausgehender (immaterieller) Schaden nicht eingetreten ist (in Anwendung von EuGH Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Rn. 29 ff.; EuGH Urteil vom 16.03.2023 – C-522/21, GRUR 2023, 713 Rn. 38; EuGH Urteil vom 25.03.2021 – C-501/18, BeckRS 2021, 5310 Rn. 112; EuGH Urteil vom 13.12.2018 – C-150/17 P, BeckRS 2018, 31923 Rn. 86; im Nachgang zu BVerfG Beschluss vom

14.01.2021 – 1 BvR 2853/19, NJW 2021, 1005 Rn. 19 ff.).

7. Die Darlegungslast für den Eintritt des konkreten immateriellen Schadens liegt beim Betroffenen und kann bei behaupteten persönlichen / psychologischen Beeinträchtigungen nur durch die Darlegung konkret-individueller – und nicht wie hier in einer Vielzahl von Fällen gleichartiger –, dem Beweis zugänglicher Indizien erfüllt werden (im Anschluss an BGH Urteil vom 03.03.2022 – IX ZR 53/19, NJW 2022, 1457 Rn. 9; BGH Urteil vom 12.05.1995 – V ZR 34/94, NJW 1995, 2361 = juris Rn. 17; EuG Urteil vom 01.02.2017 – T-479/14, BeckRS 2017, 102499 Rn. 118, EuGH Urteil vom 13.12.2018 – C-150/17 P, IWRZ 2019, 82 Rn. 111, 121).
8. Die Beweislast für den Eintritt des konkreten immateriellen Schadens liegt beim Betroffenen. Der Beweis ist nach dem Maßstab des § 286 ZPO (in Anwendung von EuGH Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Rn. 53; EuGH Urteil vom 16.03.2023 – C-522/21, GRUR 2023, 713 Rn. 38, 46, 49, EuGH Urteil vom 25.03.2021 – C-501/18, BeckRS 2021, 5310 Rn. 112, 122, 127; im Anschluss an BGH Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21, r+s 2023, 130 Rn. 14, 17, 19), gegebenenfalls allein durch eine Parteianhörung nach § 141 ZPO zu führen (im Anschluss an BGH Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21, r+s 2023, 130 Rn. 19).
9. Für die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich materieller oder immaterieller Schäden im Sinne des Art. 82 DSGVO genügt – solange nicht reine Vermögensschäden geltend gemacht werden – die Möglichkeit eines Schadenseintritts, die nur zu verneinen ist, wenn bei verständiger Würdigung – wie im vorliegenden Einzelfall – kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens wenigstens zu rechnen (in Anwendung von EuGH Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621 Rn. 53, 54; EuGH Urteil vom 25.03.2021 – C-501/18,

BeckRS 2021, 5310 Rn. 126; im Anschluss an BGH Urteil vom 05.10.2021 – VI ZR 136/20, NJW-RR 2022, 23 Rn. 28; BGH Urteil vom 29.06.2021 – VI ZR 52/18, NJW 2021, 3130 Rn. 30).

10. Liegt der Schwerpunkt eines Unterlassungsantrages auf einem aktiven Tun und kann dem Unterlassungsbegehren nicht ausschließlich durch das aktive Tun nachgekommen werden, ist ein Antrag auf Androhung nach § 890 Abs. 2 ZPO unzulässig (im Anschluss an BGH Beschluss vom 09.07.2020 – I ZB 79/19, WM 2020, 1826 Rn. 20; BGH Beschluss vom 17.06.2021 – I ZB 68/20, NJW-RR 2021, 1146 Rn. 11 f.).
11. Eine verdeckte, auf aktives Tun gerichtete Leistungsklage ist anders als eine Unterlassungsklage an § 259 ZPO zu messen, dessen Voraussetzung der Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung sich nicht aus einem zurückliegenden Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1, Art. 32 DSGVO ergibt, wenn ein solcher im Hinblick auf den konkreten Verarbeitungsvorgang wegen der Deaktivierung der zugrundeliegenden Funktionalität zukünftig nicht mehr eintreten wird.
12. Ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DSGVO ist im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB grundsätzlich erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen (im Anschluss an BGH Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, r+s 2021, 525 Rn. 19 f.).
13. a) Der Streitwert für eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit richtet sich gemäß § 3 ZPO, § 48 Abs. 2 GKG u. a. nach dem Interesse des Klägers und damit seiner aufgrund des zu beanstandenden Verhaltens zu besorgenden persönlichen / wirtschaftlichen Beeinträchtigung, nach der Stellung der Beteiligten sowie nach Art, Umfang und Ge-

- fährlichkeit der zu unterlassenden / begehrten Handlung (im Anschluss an BGH Beschluss vom 25.04.2023 – VI ZR 111/22, GRUR 2023, 1143 Rn. 13; OLG Hamm Beschluss vom 08.11.2013 – 9 W 66/13, NJW-RR 2014, 894 = juris Rn. 5).
- b) Das Gericht ist bei der Streitwertbemessung nicht an die subjektiven Wertangaben in der Klageschrift gebunden (im Anschluss an BGH Beschluss vom 08.10.2012 – X ZR 110/11, GRUR 2012, 1288 Rn. 4; BGH Beschluss vom 12.06.2012 – X ZR 104/09, MDR 2012, 875 Rn. 5). Insbesondere kommt ihnen keine indizielle Bedeutung zu, wenn sie – wie hier – das tatsächliche Interesse offensichtlich unzutreffend widerspiegelt (im Anschluss an OLG München Beschluss vom 05.02.2018 – 29 W 1855/17, NJW-RR 2018, 575 = juris Rn. 16).
- c) Außer Betracht zu lassen ist insbesondere die über die konkret-individuellen Interessen hinausgehende gesamtgesellschaftliche oder general-präventive sowie die abstrakt-generelle Bedeutung für andere potentiell betroffene Personen (im Anschluss an BGH Beschluss vom 30.11.2004 – VI ZR 65/04, BeckRS 2004, 12785 = juris Rn. 2; BGH Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 1/15, MDR 2016, 1344 Rn. 42).
- d) Bei einer auf eine Wiederholungsgefahr gestützten Klage kann – so auch hier – die bereits erlittene Beeinträchtigung eine Obergrenze für die Bemessung des Interesses des Klägers darstellen.

30 U 23/21

Urteil vom
02.08.2023

Dieselfahrzeug, Emissionen, Fahrlässigkeit, Grenzwertkausalität, SCR-Katalysator, Thermofenster, unvermeidbarer Verbotsirrtum, Verschulden, unzulässige Abschalt-einrichtung

Deliktsrecht Abgassskandal

1. Auch im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21) kommt der Grenzwertkausalität einer Abschalt einrichtung für die Haftung eines Fahrzeugherstellers wegen des Vorhandenseins einer unzulässigen Abschalt einrichtung noch Bedeutung zu. Fehlt sie, liegt ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Fahrzeugherstellers vor und fehlt es folglich auch an einem Verschulden desselben, da das Kraftfahrtbundesamt in solchen Fällen in der Vergangenheit die Abschalt einrichtung durchgängig als zulässig erachtet hat.
2. Der Senat hält auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2023 an seiner Rechtsprechung (Urteil vom 24. Juni 2022 – I-30 U 90/21 – Rn. 61 ff., BeckRS 2022, 18539) fest, dass in Bezug auf die Verwendung eines – nicht prüfstandbezogenen – Thermofensters grundsätzlich ein unvermeidbarer Verbotsirrtum eines Fahrzeugherstellers vorliegt und ihn insoweit kein Fahrlässigkeitsvorwurf trifft. Denn das Kraftfahrtbundesamt hat – wie dem Senat aus einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren bekannt ist – nicht prüfstandbezogene Thermofenster in der Vergangenheit unabhängig von ihrer konkreten weiteren Ausgestaltung nicht als unzulässig angesehen.

30 U 278/22

**[Urteil vom
26.07.2023](#)**

Mietrecht Pachtrecht Allgemeines Zivilrecht

Fixgeschäft, Jagdpacht, Naturalrestitution, Schadensersatz, Unmöglichkeit

Bei einer Jagdpacht handelt es sich um ein Fixgeschäft. Im Fall einer unberechtigten Kündigung seitens des Verpächters kann daher im Wege der Naturalrestitution nicht das Nachholen des dem Pächter entgangenen Zeitraums als Schadensersatz begehrt werden.

26 U 4/23

[Urteil vom
21.07.2023](#)

Arzthaftungsrecht

Obhutspflicht der Klinik

Es besteht eine besondere Obhutspflicht der Klinik für die persönliche Habe der Patienten. Die Klinik hat bei einer Notaufnahme die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die persönlichen Gegenstände der Patienten zu sichern.

8 U 95/22

[Urteil vom
10.07.2023](#)

Vereinsrecht

pflichtwidrige Vereinsmaßnahme, Schadensersatz, gerichtliche Überprüfung von Vereinsmaßnahmen, entgangener Gewinn, Wiedereröffnung der Verhandlung

1. Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen einer beschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte, die sich auf die Prüfung erstreckt, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz und im vereinsinternen Regelwerk hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind, ob elementare rechtsstaatliche Normen eingehalten wurden und ob die zugrundeliegenden Tatsachenermittlungen fehlerfrei sind.
2. Bei sozial mächtigen Verbänden ist darüber hinaus auf die inhaltliche Angemessenheit und Bestimmtheit der angewandten Regelungen, die einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Verbandes und den schutzwürdigen Interessen derjenigen, die der Verbandsgewalt unterworfen sind, herstellen, zu beurteilen. Insbesondere darf durch die Anwendung von Verbandsnormen keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung festgestellt werden.
3. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens nach § 156 ZPO darf die Präklusionsvorschrift des § 296 ZPO nicht obsolet machen.

11 U 120/22

[Hinweisbeschluss vom 30.05.2023](#)

Verkehrssicherungspflicht

Räum- und Streupflicht, Fahrbahn, Fußgänger

Zu der Frage, ob die Fahrbahn einer Straße in einem städtischen Wohngebiet zum Schutz querender Fußgänger bei winterlichen Verhältnissen geräumt und gestreut werden muss

11 EK 3/22

[Urteil vom 28.04.2023](#)

**Zivilprozessrecht
überlange Verfahrensdauer**

Abschiebehaftverfahren, unangemessene Dauer, Person des Vertrauens

Einem als Person des Vertrauens an einem Abschiebehaftverfahren beteiligten Kläger steht kein Entschädigungsanspruch wegen einer unangemessen langen Dauer des Abschiebehaftverfahrens zu, wenn dem Kläger durch die Verfahrensdauer weder ein materieller noch ein immaterieller Nachteil entstanden ist.

11 U 27/23

[Beschluss vom 04.04.2023](#)

Zivilprozessrecht

Veröffentlichung, Konzentrations-Verordnung, Unzuständigkeit, Berufungsgericht, Verweisung

Kann auf der Grundlage einer Konzentrations-Verordnung auch mit einer sorgfältigen Prüfung der Rechtslage das zuständige Berufungsgericht im Vorhinein nicht rechtssicher bestimmt werden, kommt die Verweisung des Rechtsstreits analog § 281 ZPO an das zuständige Berufungsgericht in Betracht.

11 U 156/22

[Urteil vom 29.03.2023](#)

**Deliktsrecht
Abgasskandal**

Abgasskandal, Audi Q3, Motortyp EA 189, Verjährung

Zur Frage der Verjährung des Schadensersatzanspruches aus § 826 BGB und §§ 823 Abs. 2 BGB, 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FVO – Fristbeginn, Zumutbarkeit der Klageerhebung, Treu und Glauben – und zur Darlegung eines Schadens aus der Installation eines Softwareupdates

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 154/22

**qualifizierte Signatur, einfache Signatur,
sicherer Übermittlungsweg**

[Beschluss vom
29.06.2023](#)

**Zivilprozessrecht
Wiedereinsetzung**

1. Echtheit und Integrität des Dokuments sind nur gewährleistet, wenn es entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder von der verantwortlichen Person selbst auf einem sicheren Übertragungsweg bei der Justiz eingereicht worden ist.
2. Der Rechtsanwalt als Inhaber des beA muss den Versand selbst vornehmen. Er kann dieses Recht nicht auf eine andere Person übertragen.

4 UF 9/22

**Versorgungsausgleich, Teilungsanordnung,
Halbteilungsgrundsatz**

[Beschluss vom
28.02.2023](#)

Versorgungsausgleich

1. Die gleichwertige Teilhabe des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts muss bereits im Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Eintritt der Rechtskraft gewährleistet sein.
2. Diesen Anforderungen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG entspricht eine Teilungsanordnung, nach der für die ausgleichsberechtigte Person eine beitragsfreie aufgeschobene bzw. sofort beginnende Rentenversicherung auf ihr Leben eingerichtet wird, bei der die aktuellen Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen, wegen des Verstoßes gegen den Halbteilungsgrundsatz, nicht.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 ORs 46/23

Beschluss vom
08.08.2023

Strafrecht

Fahrverbot, Anordnung einer isolierten Sperrfrist

1. Die Anordnung eines Fahrverbots und die Festsetzung einer isolierten Sperrfrist schließen einander regelmäßig aus.
2. Ein Fahrverbot kommt neben der Festsetzung einer isolierten Sperrfrist nur in Betracht, wenn das Gericht dem Täter auch das Fahren mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen verbieten oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre ausnehmen will (§ 69a Abs. 2 StGB).

3 Ws 236/23

Beschluss vom
27.07.2023

Strafprozessrecht
Strafvollstreckungsrecht

Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Fortdauer, Begutachtungspflicht, repetitive Routinebegutachtung, externe Gutachter

1. Eine § 463 Abs. 4 StPO entsprechende Regelung zur Beauftragung externer Gutachter bei der Exploration Sicherungsverwahrter existiert nicht. Die für die Fortdauerentscheidungen bei Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien gelten aber grundsätzlich auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Insoweit folgen die Anforderungen an die Einholung von Sachverständigengutachten und die Bestimmung der Gutachter unmittelbar aus dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.
2. Ob eine Verletzung des Gebots der bestmöglichen Sachaufklärung vorliegt, weil eine erneute Beauftragung eines Sachverständigen mit der Gefahr einer repetitiven Routinebeurteilung verbunden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dies bedeutet gleichzeitig, dass nicht jede erneute Beauftragung eines Sachverständigen gegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verstößt.

3 Ws 226/23

Beschluss vom
18.07.2023

Strafprozessrecht
Strafvollstreckungs-
recht

**Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus,
Zustand, dieselbe „Defektquelle“**

§ 63 StGB setzt voraus, dass die Gefährlichkeit des Täters auf denjenigen Zustand folgt, der die Einschränkung seiner Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begründet. Erforderlich ist aber nur, dass es sich insoweit um dieselbe "Defektquelle" handelt. Diese Wertung gilt auch für den Prüfungsmaßstab des § 67d Abs. 6 Satz 1, 1. Alternative StGB, wenn sich ergibt, dass die anfänglich diagnostizierte Erkrankung eine Krankheitsphase darstellt, die in die aktuelle Erkrankung übergegangen, die Defektquelle aber konstant geblieben ist oder wenn sich im Verlauf der Behandlung und Beobachtung eine andere Diagnose ergeben hat, die die ursprünglich festgestellte Erkrankung anders bewertet und auch insoweit festgestellt werden kann, dass die der Anlasstat zu Grunde liegende Defektquelle unverändert fortbesteht.